



## Bildungsdirektion Oberösterreich

Abteilung Präs/7  
Elementarpädagogik  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bei Inbetriebnahmen neuer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder einzelner Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung je Organisationsform (Krabbelstube, Kindergarten oder Hort) ein eigenes Formularblatt verwenden.

- Anzeige der Inbetriebnahme einer neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
- Anzeige der Inbetriebnahme einzelner weiterer Gruppen bei einer bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

### Angaben zur Inbetriebnahme

Kennzahlen (falls bereits vergeben)	Rechtsträgerkennzahl: KT _____ Statistische Kennzahl der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: KN _____
Organisationsform	<input type="checkbox"/> Krabbelstube <input type="checkbox"/> Kindergarten <input type="checkbox"/> Hort
Anzahl der Gruppen	Anzahl der neuen Gruppen _____ Gesamtanzahl der Gruppen nach erfolgter Inbetriebnahme _____
Standort der neuen Gruppe(n)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Datum	der geplanten Inbetriebnahme _____
Bedarfsbestätigung	(AZ) _____ vom _____
Verwendungs-/Bauplanbewilligung	(AZ) _____ vom _____
Abgangsdeckungsvereinbarung	mit Standortgemeinde liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Angaben zum Rechtsträger

Name Rechtsträger	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Mobil _____ Fax _____ E-Mail _____ Homepage _____

## Angaben zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

Name der KBBE	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Mobil _____ Fax _____ E-Mail _____ Homepage _____
Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
Leitung der KBBE	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig).

Sonstige Anmerkungen	
----------------------	--

Hiermit wird die beabsichtigte Inbetriebnahme der genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. einzelner Gruppen dieser Einrichtung angezeigt. Die baulichen Maßnahmen wurden entsprechend der erteilten Bewilligung ausgeführt. Die Einrichtung und Ausstattung der Kinderbildungs- und -betreuungsgruppen erfolgte nach den Vorgaben des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist sichergestellt. Der Rechtsträger verpflichtet sich mit der Inbetriebnahme ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Der Rechtsträger haftet für die Richtigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsträger

### Bei Rückfragen:

Bildungsdirektion OÖ, Abteilung PräS/7, Elementarpädagogik  
 Tel.: (+43 732) 77 20-15 627 oder -15 521;  
 Fax (+43 732) 77 20-21 17 87;  
 E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## § 21 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Inbetriebnahme

- (1) Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die baulichen Maßnahmen entsprechend der erteilten Bewilligung ausgeführt und die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Gruppen entsprechend diesem Landesgesetz eingerichtet und ausgestattet sind sowie der Mindestpersonaleinsatz sichergestellt ist und sich der Rechtsträger ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 verpflichtet. Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist der Bildungsdirektion schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen handelt, hat die Bildungsdirektion die Inbetriebnahme innerhalb von vier Wochen mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

## § 11 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Mindestpersonaleinsatz

- (1) Der Personaleinsatz ist auf die Öffnungszeiten, das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen.
- (2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, das für die Mitarbeit in der Gruppe erforderliche Hilfspersonal, die für die Integration erforderlichen Assistenzkräfte für Integration und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein.

- (3) Der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe beträgt:

### Organisationsform

Krabbelstübengruppe

Kindergartengruppe oder Hortgruppe

Alterserweiterte Kindergartengruppe

Integrationsgruppe in Krabbelstube

Integrationsgruppe in Kindergarten oder Hort

Heilpädagogische Gruppe oder alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe

### Mindestpersonaleinsatz

1 pädagogische Fachkraft und 1 Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind

1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte

1 pädagogische Fachkraft und bei mehr als einem Kind außerhalb des Kindergartenalters 1 zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte

1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Assistenzkräfte für Integration und erforderliche Hilfskräfte

1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Assistenzkräfte für Integration und erforderliche Hilfskräfte

1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Fach-/Hilfskräfte

- (4) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß Abs. 3 für Kinderbetreuungseinrichtungen gilt jedenfalls für die Kernzeit. In Randzeiten (§ 9 Abs. 4) darf vom Mindestpersonaleinsatz insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss; die Abweichung ist im pädagogischen Konzept zu begründen.
- (5) Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat Schülerinnen oder Schülern von Bildungsanstalten für Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik über Antrag der Direktion der betreffenden Anstalt und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan das Hospitieren und Praktizieren zu gestatten, wenn dadurch eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs nicht zu befürchten ist.

## § 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Aufgaben

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes haben folgende Aufgaben:
  1. Die Bildungsarbeit auf Basis der jeweils aktuellen allgemein anerkannten Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu gestalten;
  2. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern;
  3. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der sozial-, sach- und lernmethodischen Kompetenz beizutragen.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist.
- (3) Die Aufgaben sind wahrzunehmen, indem
  1. auf die Entwicklung grundlegender sozialer, ethischer, religiöser und demokratischer Werte Bedacht genommen wird,
  2. die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens gefördert werden,
  3. die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder so zur Entfaltung gebracht werden, dass sie mit Eintritt in die 1. Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache möglichst beherrschen,
  4. die schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden,
  - 4a. auf die traditionellen Feste und Feiern im Jahreskreis Bedacht genommen und regionales Brauchtum vermittelt wird,
  5. auf die körperliche Pflege und Gesundheit der Kinder geachtet und die motorische Entwicklung unterstützt wird und
  6. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen gesetzt werden.
- (4) Krabbelstübengruppen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung besonders Bedacht zu nehmen und den Kindern in altersgemäßer Weise Werte zu vermitteln.
- (5) Kindergartengruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Kinder unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Krabbelstube und hinsichtlich der Kinder im volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Horts zu erfüllen.
- (6) Hortgruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben mit den Lehrkräften der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei sind Möglichkeiten und Hilfen zur Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken zu bieten und Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu schaffen.
- (7) Heilpädagogische Gruppen haben die Aufgaben von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heilpädagogik zu erfüllen.
- (8) Tagesmütter und Tagesväter haben die Aufgabe, eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende, auf die Entwicklung des Kindes abgestimmte Erziehung und Betreuung und das Kindeswohl sicherzustellen.